

Merkblatt

24.05.2018

Videoaufnahmen im Sportunterricht der Schulen

Allgemeines

Videoaufnahmen stellen eines der verschiedenen pädagogischen Mittel zur Förderung des Bewegungslernens dar. Sie können im Sportunterricht eingesetzt werden, um den Lernenden die Aussensicht zu zeigen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, die eigene Wahrnehmung zu überprüfen. Der Sportunterricht bezweckt unter anderem, die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen in der Selbstwahrnehmung zu schulen und die Selbstakzeptanz zu fördern; daran hat sich der Einsatz der Videoaufnahmen zu orientieren. Die Erreichung dieses Ziels erfordert viel pädagogisches Geschick, weil Idealvorstellungen der Betroffenen mit der Realität versöhnt werden und zu positiven Änderungsanstrengungen führen sollen.

Aufgabe des Datenschutzes ist es, Schülerinnen und Schüler davor zu schützen, dass sie durch Videoaufnahmen in unzulässiger Weise in ihrem Recht beeinträchtigt werden, selbst über die Bekanntgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. In den Schranken des Gesetzes soll der Einzelne selbst darüber bestimmen können, wer wann was über ihn erfährt. Das vorliegende Merkblatt soll bei der Umsetzung dieses Grundsatzes in Bezug auf Videoaufnahmen im Sportunterricht dienen.

Zweck

Videoaufnahmen sind ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht. Je nach Art des Einsatzes kann dieser mehr oder weniger schwer wiegen. Vor der Durchführung von Videoaufnahmen sollte daher geprüft werden, ob der Zweck des Einsatzes den Eingriff rechtfertigt.

- Videoanalysen können ein Hilfsmittel zur Förderung des Bewegungslernens sein. Soll- und Ist- Ausführung der Bewegung können verglichen werden. Bei der Wahl der Kameraeinstellungen ist zweckdienlich vorzugehen und eine adäquate Distanz zu wahren, insbesondere beim Schwimmunterricht.
- Videoaufnahmen können die Qualität der Beurteilung und deren Besprechung beispielsweise bei technischen Bewegungsabläufen, komplexen Bewegungsfolgen, Choreografien und Übungsfolgen erhöhen. Die Auswertung soll sachlich und nach vorgängig festgelegten Kriterien erfolgen.
- Der Einsatz von Videoaufnahmen zur Verhaltenskontrolle ist unzulässig.

Einwilligung

Eine besondere Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videoaufnahmen im Schulunterricht im Allgemeinen oder Sportunterricht im Besondern gibt es in der aargauischen Schulgesetzgebung nicht. Bei Durchführung der Videoaufnahmen entsprechend diesem Merkblatt wiegt der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler nicht schwer. Auf eine ausdrückliche Grundlage auf Gesetzesstufe kann aber auch bei leichteren Eingriffen nur dann verzichtet werden, wenn die Datenbearbeitungen zur Aufgabenerfüllung notwendig sind oder die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bedarf es daher der vorgängigen Einwilligung der Schülerinnen und Schüler. Sind diese minderjährig, so muss zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Die Einwilligung kann erst nach vollständiger Information erfolgen, d.h. die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten müssen über den Zweck der Aufnahmen, deren Aufbewahrungsdauer, ihr Einsichtsrecht sowie ihr Recht, die Einwilligung zu verweigern und ihr jederzeitiges Widerrufsrecht hingewiesen werden. Aus Beweisgründen hat die Einwilligung schriftlich zu erfolgen.

Es wird geraten, die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler respektive der Erziehungsberechtigten in regelmässigen Abständen, beispielsweise zu Beginn einer Schulstufe, neu einzuholen.

Geräte

Es dürfen nur schuleigene Tablets oder Smartphones für die Videoaufnahmen verwendet werden, weil die Gewährleistung der Transparenz der rechtmässigen Verwendung gegenüber Schülerinnen und Schülern und der Datensicherheit bei Verwendung privater Geräte zu schwierig ist. Bei Verwendung von Filmkameras sind für die Aufnahmen separate Speichermedien zu verwenden.

Aufbewahrung

Videoaufnahmen zur Förderung des Bewegungslernens sind sofort nach der gemeinsamen Auswertung mit der Schülerin oder dem Schüler zu löschen, am besten in deren beziehungsweise dessen Gegenwart.

Sollen die Videoaufnahmen zur Unterstützung bei der Beurteilung und deren Besprechung mit der Schülerin oder dem Schüler dienen, sind sie nach der Besprechung ebenfalls umgehend zu löschen. Andernfalls müssten sie im Schülerdossier aufbewahrt werden und Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Aufgrund der sich stellenden Schwierigkeiten des sicheren Datentransfers und der Aufbewahrung der Aufnahmen wird davon abgeraten.